

Gornsdorfer Nachrichten



Nr. 02/2012

Amtsblatt
der Gemeinde Gornsdorf

Ausgabe 30. Juni 2012

Freiexemplar

80 Jahre Goethehain



Der Erzgebirgszweigverein lädt alle Heimatfreunde und Bürger am **Samstag, 04.08.2012** herzlichst in den Goethehain ein. Für Unterhaltung mit „De Fatzer“ und das leibliche Wohl ist bestens gesorgt.

Impressum

Herausgeber: Gemeindeamt Gornsdorf, Hauptstraße 83, 09390 Gornsdorf e-mail: gemeindeamt@gornsdorf.de, Tel. 03721 2606912, Fax 03721 60901-24

Druck: DruckProfi Sachsen Offsetdruck GmbH, Thalheim, Untere Hauptstraße 9, Tel. 03721 86602

Verteiler: Dienstleistungsbetrieb Bernd Keller, Gornsdorf, Feldstraße 4, Tel. 03721 23035

Erscheinungshinweis: Die Gornsdorfer Nachrichten – Amtsblatt der Gemeinde Gornsdorf – erscheinen einmal im Quartal und werden kostenlos an alle Haushalte der Gemeinde Gornsdorf verteilt

Verantwortlich für den amtlichen Teil ist die Bürgermeisterin Monika Kunert, für den Inhalt der übrigen Beiträge jeweils die Einrichtungen, Vereine und Anzeiger.

Liebe Bürger von Gornsdorf,

ich glaube es ist an der Zeit, dass wir uns heute einmal bei allen Betrieben und Handwerksbetrieben und vor allem bei allen Mitarbeitern ganz herzlich für ihre Leistungen und ihr Engagement bedanken.

Durch ihren Einsatz und ihre Arbeitsleistung ist unsere Gemeinde Gornsdorf auf gute finanzielle Füße gestellt. So können wir es uns leisten, ein Naturbad mit einem jährlichen Zuschuss von 70,0 T€ zu betreiben. Nicht nur, dass unsere Gornsdorfer Kinder und Bürger dieses Freizeitangebot nutzen können, sondern auch regional und überregional findet unser Naturbad seine Liebhaber.

Unser Volkshaus, wo Sport und Kultur ein Zuhause gefunden haben, wird ebenfalls jährlich von der Gemeinde mit 45,0 T€ bezuschusst.

Ebenso erhalten Vereine und Kindereinrichtungen eine entsprechende Unterstützung nach unseren Möglichkeiten.

Außerdem sind wir in diesem Jahr in der glücklichen Lage, Mittel aus der Sportförderung des Freistaates Sachsen zu erhalten, die wir bereits vor vier Jahren beantragt haben.

Damit kann nunmehr ein neuer Fußballplatz mit Kunstrasen am Volkshaus gebaut werden. Bei Gesamtkosten von 613,0 T€ und einer Förderquote von 30 % muss die Gemeinde Gornsdorf einen Eigenanteil von 429,0 T€ leisten.

Es wird ein Spielfeld von 45 x 90 m entstehen. Dieses ist sodann kleiner als das derzeitige Spielfeld. Bei einer Beibehaltung der jetzigen Spielfläche müsste eine Bachsanierung in Höhe von weiteren 300,0 T€ vorgenommen werden. Hierzu gäbe es keine Förderung und dieses Vorhaben wäre auch seitens der Gemeinde nicht bezahlbar. Bei der Einreichung des Bauantrages wurde außerdem von der Unteren Wasserbehörde des Landratsamtes eindeutig darauf hingewiesen, dass einer Überbauung des Dorfbaches gemäß europäischer Richtlinie nicht zugestimmt werden darf. Damit ist der Wunsch der Sportler nach einem größeren Spielfeld kein Gesprächsthema mehr. Das neu entstehende Spielfeld entspricht der DIN-Norm und es können hier Spiele bis zur 4. Bundesliga absolviert werden. Erst wenn Gornsdorf in die 3. Bundesliga aufsteigen würde, müssten sich erneut Gedanken gemacht werden.

All diese Dinge wären ohne gut funktionierendes Gewerbe im Ort nicht möglich. Dies wollte ich Ihnen gern einmal nahe bringen.

Ihre Monika Kunert
Bürgermeisterin

Jordan ist heimgekehrt

Unser Jordan hat nun endlich wieder seinen Platz am Rathaus bezogen. Nach einer intensiven Verjüngungskur von ca. 13 Monaten erstrahlt er in neuem Glanz.

Sein Zustand vorher war bei näherer Betrachtung durchaus dramatisch. Tiefe Risse zogen sich über den gesamten Körper, eindringendes Wasser, Frost und die Sonneneinstrahlung haben ihren Teil dazu beigetragen und den mit der Restaurierung betrauten Jürgen Bley vor manch schwieriges Problem gestellt. Doch allen Widrigkeiten zum Trotz hat er sich dieser Herausforderung gestellt und mit viel Hingabe und Geschick in unzähligen Arbeitsstunden die von Walter Hunger geschaffene Figur wieder zu dem gemacht, was sie einst war. Um den Jordan künftig besser vor Witterungseinflüssen zu schützen, hat er zudem eine maßgeschneiderte Glaseinfassung erhalten. Seit dem 11.05.2012 wacht er nun wieder über das Geschehen in unserer Gemeinde.

Wir möchten uns daher noch einmal in aller Form ganz herzlich bei der Firma Treppenbau Kaufmann und Herrn Jürgen Bley für ihr Engagement und die geleistete Arbeit bedanken. Wir sind stolz darauf, dass wir in unserem Ort noch Firmen haben, die sich dem Ort verpflichtet fühlen und uns auf diese Art und Weise unterstützen.

Doch leider schätzen nicht alle diese Leistungen. So mussten wir nach gerade einmal 4 Wochen eine mutwillig angebrachte Beschädigung an der Glaseinfassung feststellen. Eine der Glasscheiben wurde mit einem spitzen Gegenstand zerkratzt. Die Anzeige gegen Unbekannt liegt bei der Polizei vor, sachdienliche Hinweise werden gern entgegen genommen. Vielleicht hat ein aufmerksamer Bürger die Tat beobachtet und kann zur Erfassung der oder des Täters beitragen.



Foto: Gemeinde



Öffentliche Bekanntmachung

Satzung zum Schutz des Gehölzbestandes auf dem Gebiet der Gemeinde Gornsdorf

Aufgrund von § 4 der Sächsischen Gemeindeordnung (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2003 (SächsGVBl. S. 55, 159), die zuletzt durch Art. 2 des Gesetzes vom 26. Juni 2009 (SächsGVBl. S. 323, 325) geändert worden ist, in Verbindung mit § 22 und § 50 Absatz 1 Satz 1 Nr. 3 des Sächsischen Naturschutzgesetzes (SächsNatSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Juli 2007 (SächsGVBl. S. 321), das zuletzt durch Art. 17 des Gesetzes vom 15. Dezember 2010 (SächsGVBl. S. 387, 398) geändert worden ist, sowie §§ 3 Abs. 1 und 2, 22 Abs. 1 und 2, 29 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. S. 2542) hat der Gemeinderat der Gemeinde Gornsdorf am 04.06.2012 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Schutzzweck

- (1) Schutzzweck der Satzung ist:
 1. die Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts,
 2. die Belebung, Gliederung oder Pflege des Orts- oder Landschaftsbildes,
 3. die Abwehr schädlicher Einwirkungen
 4. die Erhaltung der Lebensstätten bestimmter wildlebender Tier- und Pflanzenarten,
 5. die Erhaltung oder Verbesserung des Kleinklimas,
 6. die Schaffung, Erhaltung oder Entwicklung von Biotopverbundsystemen.
- (2) Soweit in dieser Satzung auf gesetzliche Bestimmungen Bezug genommen wird, sind diese in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.

§ 2 Schutzgegenstand

- (1) Gehölze auf dem Gebiet der Gemeinde Gornsdorf werden nach Maßgabe dieser Satzung unter Schutz gestellt.
- (2) Geschützte Gehölze im Sinne dieser Satzung sind:
 1. Bäume mit einem Stammumfang von 30 Zentimetern und mehr, gemessen in einem Meter Höhe vom Erdboden aus. Bei mehrstämmigen Bäumen ist der Stammumfang nach der Summe der Stammumfänge zu berechnen. Liegt der Kronenansatz niedriger, so ist der Stammdurchmesser unmittelbar unter dem Kronenansatz maßgebend.
 2. Alleen und einseitige Baumreihen unabhängig von Art und Stammumfang,

3. Sträucher von mindestens einem Meter Höhe,
 4. Hecken im Innenbereich, § 34 Baugesetzbuch (BauGB), ab 10 Metern Länge, im Außenbereich, § 35 BauGB, ab 7 Metern Länge,
 5. Pflanzungen, die aufgrund von Anordnungen nach § 10 dieser Satzung sowie aufgrund sonstiger Rechtsvorschriften, insbesondere nach Maßgabe von fortgeltenden Entscheidungen auf Grundlage früherer Fassungen der Gehölzschutzsatzungen, angelegt wurden, unabhängig von Alter, Größe, Art und Stammumfang, bei Hecken und Sträuchern unabhängig von ihrer Höhe, Breite bzw. Länge.
- (3) Geschützt sind nicht nur die oberirdischen Teile der in Absatz 2 aufgeführten Gehölze, sondern auch deren Wurzelbereiche. Je nach Wuchsform der geschützten Gehölze sind folgende Wurzelbereiche geschützt:
1. Bei Bäumen mit säulen- bzw. pyramidalen Krone die Flächen unterhalb der Baumkronen zuzüglich des Kronendurchmessers nach allen Seiten,
 2. Bei den übrigen Bäumen die Flächen unterhalb der Baumkronen zuzüglich 1,5 Meter nach allen Seiten,
 3. Bei Sträuchern die Flächen unterhalb der Strauchkronen zuzüglich 1 Meter nach allen Seiten,
 4. Bei Hecken die Flächen unterhalb der heckenbildenden Strauchkronen zuzüglich 1 Meter nach allen Seiten.
- (4) Die Bestimmungen der Satzung gelten nicht für:
1. Gehölze in Baumschulen und Gärtnereien, die zu gewerblichen Zwecken herangezogen werden,
 2. Obstbäume (ausgenommen sind Streuobstwiesen nach § 26 Abs. 1 Nr. 6 SächsNatSchG sowie Alleen und einseitige Baumreihen) auf mit Gebäuden bebauten Grundstücken; Gebäude sind selbstständig benutzbare, überdeckte bauliche Anlagen, die von Menschen betreten werden können und geeignet oder bestimmt sind, dem Schutz von Menschen, Tieren oder Sachen zu dienen, § 2 Abs. 2 Sächsische Bauordnung (SächsBO),
 3. Nadelgehölze (ausgenommen sind Alleen und einseitige Baumreihen) auf mit Gebäuden bebauten Grundstücken, soweit sie nicht vom Schutz des Bundesnaturschutzgesetzes oder anderer Rechtsvorschriften erfasst werden,

4. Pappeln (*Populus spec.*), Birken (*Betula spec.*), Baumweiden (*Salix spec.*) und abgestorbene Bäume auf mit Gebäuden bebauten Grundstücken (ausgenommen sind Alleen und einseitige Baumreihen), soweit sie nicht vom Schutz des Bundesnaturschutzgesetzes oder anderer Rechtsvorschriften erfasst werden,
 5. Bäume mit einem Stammumfang von bis zu 100 Zentimetern, gemessen in einer Stammhöhe von einem Meter, auf mit Gebäuden bebauten Grundstücken (ausgenommen sind Alleen und einseitige Baumreihen),
 6. Gehölze im Wald im Sinne von § 2 Sächsisches Waldgesetz (SächsWaldG),
 7. Bäume und Hecken (ausgenommen sind Alleen und einseitige Baumreihen) in Kleingärten im Sinne des Bundeskleingartengesetzes (BKleingG),
 8. Bäume und Sträucher auf Deichen, Deichschutzstreifen, Talsperren, Wasserspeichern und Rückhaltebecken,
- (5) Diese Satzung gilt insoweit nicht, als weitergehende Schutzvorschriften, insbesondere über Schutzgebiete gemäß den §§ 20 ff. BNatSchG, über geschützte Biotope nach § 30 BNatSchG und § 26 SächsNatSchG den Schutzzweck nach § 1 gewährleisten und den Schutzgegenstand nach den Absätzen 1 bis 3 sicherstellen.
- (6) Diese Satzung ist nicht anzuwenden, soweit über eine Beeinträchtigung von nach den Absätzen 1 bis 3 geschützten Gehölzen im Rahmen der Eingriffsregelung nach den §§ 14 und 15 BNatSchG in Verbindung mit §§ 8 ff. SächsNatSchG zu entscheiden ist.

§ 3 Schutz- und Pflegegrundsätze

- (1) Die nach § 2 geschützten Gehölze sind artgerecht zu pflegen und deren Lebensbedingungen so zu erhalten, dass ihre gesunde Entwicklung und ihr Fortbestand langfristig gesichert bleiben. Bei Baumaßnahmen sind die Bestimmungen der DIN 18920 (Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen), der ZTV-Baumpflege (Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Baumpflege) und der RAS-LP 4 (Richtlinien für die Anlage von Straßen - Landschaftspflege Teil 4) einzuhalten. Bei der Beweidung von Flächen sind nach § 2 geschützte Gehölze durch geeignete Auskopplungsmaßnahmen vor Beschädigungen, insbesondere vor Verbiss-, Scheuer- oder Trittschäden zu schützen.
- (2) Die Gemeinde kann nach pflichtgemäßem Ermessen Anordnungen treffen, die erforderlich

und zweckmäßig sind, um die Zerstörung, Beschädigung oder wesentliche Veränderung des nach § 2 geschützten Gehölzbestandes abzuwenden oder um die Folgen der vorgenannten Handlungen zu mindern. Hiervon umfasst sind Maßnahmen zur Pflege, zur Erhaltung und zum Schutz des geschützten Gehölzes. Werden nach § 2 geschützte Gehölze beschädigt, kann vom Verursacher deren Sanierung verlangt werden, wenn dies Erfolg verspricht.

§ 4 Verbote

- (1) Die Beseitigung der nach § 2 geschützten Gehölze sowie alle Handlungen, die zur Zerstörung, Beschädigung oder zu einer wesentlichen Veränderung ihres Aufbaus führen können, sind verboten. Eine wesentliche Veränderung des Aufbaus liegt vor, wenn an den nach § 2 geschützten Gehölzen Handlungen vorgenommen werden, durch die deren natürliches Erscheinungsbild verändert wird.
- (2) Verboten ist insbesondere:
1. den nach § 2 Absatz 3 geschützten Wurzelbereich durch Befahren mit Kraftfahrzeugen einschließlich des Parkens und des Abstellens sowie durch Ablagern von Gegenständen, durch Aufbringen von Asphalt, Beton, Pflaster, wassergebundenen Decken oder ähnlichen wasserundurchlässigen Materialien oder durch Einbringen von Unterbauten für Oberflächenbefestigungen so zu verdichten bzw. abzudichten, dass die Vitalität der Gehölze beeinträchtigt wird,
 2. näher als einen Meter von der Stammbasis nach § 2 geschützter Gehölze entfernt Abgrabungen, Ausschachtungen oder Aufschüttungen vorzunehmen,
 3. im nach § 2 Absatz 3 geschützten Wurzelbereich oder oberirdischen Bereich nach § 2 geschützter Gehölze feste, flüssige oder gasförmige Stoffe auszubringen bzw. freizusetzen, welche geeignet sind, das Gehölzwachstum zu gefährden,
 4. an nach § 2 geschützten Gehölzen Werbematerial wie Plakate, Schilder, Hinweistafeln usw. anzukleben, zu nageln, zu schrauben oder auf sonstige schädigende Weise anzubringen,
 5. an nach § 2 geschützten Gehölzen Weidezäune bzw. Halterungen für Weidezäune zu befestigen,
 6. die Rinde nach § 2 geschützter Gehölze abzuschneiden, abzuschälen oder sonst wie zu entfernen,
 7. Kronenschnitte an nach § 2 geschützten Gehölzen vorzunehmen, die das art- oder sortentypische Aussehen verändern,

§ 5 Ausnahmen

- (1) Die Gemeinde kann auf Antrag von den Verboten dieser Satzung eine Ausnahmegenehmigung erteilen, wenn:
1. der Eigentümer eines Grundstückes oder ein sonstiger Berechtigter aufgrund von öffentlich-rechtlichen Vorschriften verpflichtet ist, nach § 2 geschützte Gehölze zu entfernen, zu beeinträchtigen oder ihren Kronenaufbau wesentlich zu verändern;
 2. dies zur Errichtung, Änderung oder Erweiterung baulicher Anlagen, einschließlich Ver- und Entsorgungsleitungen nach den Vorschriften der Sächsischen Bauordnung erforderlich ist und der standortspezifische Gehölzbestand ausgeglichen werden kann;
 3. ein geschütztes Gehölz ein anderes wertvolleres Gehölz wesentlich beeinträchtigt;
 4. Veränderungen der Fahrbahnbefestigung im Bereich nach § 2 geschützter Standorte aus Sicherheitsgründen vorgenommen werden müssen;
- (2) Ausnahmegenehmigungen können mit Nebenbestimmungen versehen werden.

§ 6 Befreiungen

- (1) Liegen die Voraussetzungen einer Ausnahmegenehmigung nicht vor, kann auf Antrag eine Befreiung nach § 67 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) von den Verboten dieser Satzung gewährt werden, wenn
1. dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art, notwendig ist oder
 2. die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde und die Abweichung mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar ist.
- (2) Befreiungen können mit Nebenbestimmungen versehen werden.

§ 7 Zulässige Handlungen

Die §§ 4 bis 6 gelten nicht für:

1. ordnungsgemäße und fachgerechte Maßnahmen
 - a. zur Pflege und Erhaltung geschützter Gehölze, wie das Nachschneiden von Astabbrüchen, Wundpflege, Erziehungschnitt an Jungbäumen, Schnitt von bestehenden Formhecken und Formbäumen,
 - b. zur Herstellung des Lichtraumprofils an Wegen, Straßen und Schienenwegen

sowie des notwendigen Sicherheitsabstandes zu Freileitungen,

2. unaufschiebbare Maßnahmen zur Abwendung einer unmittelbaren Gefahr für Personen und Sachen. Die Maßnahmen sind auf das notwendige, den jeweiligen Umständen angemessene Maß unter Beachtung des Schutzzwecks dieser Satzung zu beschränken und der Gemeinde unverzüglich anzuzeigen und zu begründen. Äußert sich die Gemeinde gegenüber dem Anzeigerstatter zu der Maßnahme nicht innerhalb von drei Wochen nach Eingang der Anzeige mit entsprechender Begründung, so gilt die Zulässigkeit der Maßnahme als festgestellt. Die Anwendung von § 10 bleibt unberührt.

§ 8 Verfahren zur Erteilung einer Ausnahmegenehmigung nach § 5

- (1) Die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung nach § 5 ist vom Eigentümer der nach § 2 geschützten Gehölze oder eines sonstigen Berechtigten schriftlich bei der Gemeinde zu beantragen. In dem zu begründenden Antrag sind Art (soweit bekannt) und Ausmaße (Stammumfang in Zentimetern, gemessen in einem Meter Höhe vom Erdboden aus, Höhe und Kronendurchmesser) der nach § 2 geschützten Gehölze auf dem Grundstück anzugeben und der Standort unter Beifügung eines Lageplanes zu beschreiben. Auf einen Lageplan kann verzichtet werden, wenn der Standort der Gehölze auf andere Art und Weise ausreichend beschrieben ist.
- (2) Die Gemeinde entscheidet über die Anträge nach Absatz 1 innerhalb von drei Wochen nach Eingang der vollständigen Unterlagen im Sinne von Absatz 1. Die Genehmigung nach § 5 gilt als erteilt, wenn der Antrag nicht innerhalb dieser Frist unter Angabe von Gründen abgelehnt wird. Die Frist kann einmal angemessen verlängert werden, wenn dies wegen der Schwierigkeit der Angelegenheit gerechtfertigt ist. In diesem Fall erteilt die Gemeinde vor Ablauf der Dreiwochenfrist eine entsprechend begründete schriftliche Zwischenmitteilung. Auf Verlangen wird der Eintritt der Genehmigungsfiktion nach Satz 2 schriftlich bescheinigt.
- (3) Die Gemeinde hat die Ausnahmegenehmigung für den Zeitraum vom 1. März bis 30. September auszusetzen oder sie auf die Zeit vom 1. Oktober bis zum Ende des Monats Februar zu befristen. Dies gilt nicht, wenn die Voraussetzungen des § 39 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG vorliegen bzw. die Voraussetzungen einer beantragten Befreiung nach § 67 BNatSchG vom Verbot, Gehölze in der Zeit

vom 1. März bis 30. September abzuschneiden oder auf den Stock zu setzen (§ 39 Abs. 5 Satz 1 Nr. 2 BNatSchG) gegeben sind, weil zwingende Gründe für die Unaufschiebbarkeit der Maßnahme vorliegen. Die Voraussetzungen nach Satz 2 müssen durch Angaben im Antrag nachgewiesen werden. Die Gemeinde entscheidet im Rahmen des Genehmigungsverfahrens über die beantragte Befreiung nach § 67 BNatSchG im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde.

- (4) Für das Verfahren werden keine Kosten erhoben. Die Kostenfreiheit erstreckt sich jedoch nicht auf ein mögliches Widerspruchsverfahren.

§ 9 Verfahren zur Erteilung einer Befreiung nach § 6

- (1) Für das Verfahren zur Erteilung einer Befreiung nach § 6 gelten § 8 Abs. 1 und 3 entsprechend sowie § 53 Abs. 3 SächsNatSchG.
- (2) Für dieses Verfahren werden Verwaltungsgebühren entsprechend der Verwaltungskostensatzung der Gemeinde Gornsdorf in der jeweils gültigen Fassung erhoben.

§ 10 Ersatzpflanzungen/Ersatzzahlungen

- (1) Werden nach § 2 geschützte Gehölze
- a. entgegen § 4 oder
 - b. aufgrund einer Ausnahmegenehmigung nach § 5 oder
 - c. aufgrund einer Befreiung nach § 6 oder
 - d. entsprechend § 7 Nr. 2 beseitigt oder beschädigt, können Ersatzpflanzungen verlangt werden. Anstelle einer Ersatzpflanzung kann auch die Umpflanzung sowie das Wiederaustreibenlassen von regenerierungsfähigen Stubben verlangt werden, wenn diese sinnvoll und erforderlich erscheinen und dem Verpflichteten zuzumuten sind.
- (2) Ersatzpflanzungen sind auf dem von der Veränderung des nach § 2 geschützten Gehölzbestandes betroffenen Grundstück vorzunehmen. Im Einzelfall können Ersatzpflanzungen auch auf einem anderen Grundstück im Geltungsbereich dieser Satzung zugelassen werden.
- (3) Den Umfang und die Qualität der Ersatzpflanzungen legt die Gemeindeverwaltung nach pflichtgemäßem Ermessen auf der Grundlage der als Anlage zu dieser Satzung beigefügten Tabelle „Richtwerte zur Festlegung von Ersatzpflanzungen“ fest.
- (4) Wachsen die gepflanzten Gehölze nicht an, sind die Ersatzpflanzungen zu wiederholen.

- (5) Ist eine Ersatzpflanzung ganz oder teilweise nicht möglich, kann eine Ersatzzahlung verlangt werden. Die Höhe der Ersatzzahlung bemisst sich nach den Kosten für eine Ersatzpflanzung, einschließlich der dreijährigen Anwuchspflege, wie sie auf einem Grundstück üblicherweise vorgenommen wird. Die Zahlung ist an die Gemeinde Burkhardtsdorf zu entrichten und wird zweckgebunden verwendet.
- (6) Zur Ersatzpflanzung bzw. Ersatzzahlung ist der Verursacher verpflichtet. Verursacher ist, wer Handlungen entgegen § 4 vornimmt oder eine Ausnahmegenehmigung nach § 5 bzw. eine Befreiung nach § 6 erhalten hat.
- (7) Muss ein nach § 2 geschütztes Gehölz aufgrund von Beschädigungen und dem daraus resultierenden Verlust an Lebenskraft (ausgenommen sind abgestorbene Bäume auf mit Gebäuden bebauten Grundstücken) innerhalb von 3 Jahren beseitigt werden, kann die Gemeinde den Verursacher zur Ersatzpflanzung oder zweckgebundenen Ersatzzahlung verpflichten.
- (8) Die Anordnung von Ersatzpflanzungen oder Ersatzzahlungen lässt die Anwendung des § 12 unberührt.

§ 11 Betreten von Grundstücken

Bedienstete oder Beauftragte der Gemeinde sind zum Zwecke der Durchführung dieser Satzung unter den Voraussetzungen des § 54 Abs. 2 SächsNatSchG berechtigt, Grundstücke zu betreten.

§ 12 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 61 Absatz 1 Nr. 1 SächsNatSchG handelt, wer unbefugt vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 4 nach § 2 geschützte Gehölze beseitigt oder Handlungen vornimmt, die zur Zerstörung, Beschädigung oder die zu einer wesentlichen Veränderung ihres Aufbaus führen können.
- Ordnungswidrig im Sinne des § 61 Absatz 1 Nr. 1 SächsNatSchG handelt insbesondere, wer unbefugt vorsätzlich oder fahrlässig:
1. entgegen § 4 Absatz 2 Nr. 1 den nach § 2 Absatz 3 geschützten Wurzelbereich durch Befahren mit Kraftfahrzeugen einschließlich des Parkens und des Abstellens sowie durch Ablagern von Gegenständen, durch Aufbringen von Asphalt, Beton, Pflaster, wassergebundenen Decken oder ähnlichen wasserundurchlässigen Materialien oder durch Einbringen von Unterbauten für Oberflächenbefestigungen so verdichtet bzw. abdichtet, dass die Vitalität der Gehölze beeinträchtigt wird,
 2. entgegen § 4 Absatz 2 Nr. 2 näher als einen Meter von der Stammbasis nach § 2 geschützter Gehölze entfernt Abgrabungen,

Ausschachtungen oder Aufschüttungen vornimmt,

3. im nach § 2 Absatz 3 geschützten Wurzelbereich oder oberirdischen Bereich nach § 2 geschützter Gehölze feste, flüssige oder gasförmige Stoffe ausbringt bzw. freisetzt, welche geeignet sind, das Gehölzwachstum zu gefährden,
 4. an nach § 2 geschützten Gehölzen Werbematerial wie Plakate, Schilder, Hinweistafeln usw. anklebt, nagelt, schraubt oder auf sonstige schädigende Weise anbringt,
 5. an nach § 2 geschützten Gehölzen Weidezäune bzw. Halterungen für Weidezäune befestigt,
 6. die Rinde nach § 2 geschützter Gehölze abschneidet, abschält oder sonst wie entfernt,
 7. an nach § 2 geschützten Gehölzen Kronenschnitte vornimmt, die das art- oder sortentypische Aussehen verändern,
- (2) Unbefugt im Sinne von Absatz 1 handelt, wer nicht über die erforderliche Ausnahmegenehmigung, Befreiung oder Gestattung verfügt und sich auch nicht auf einen sonstigen Rechtfertigungsgrund (insbesondere nach § 7 Nr. 2) berufen kann.
- (3) Ordnungswidrig im Sinne des § 61 Absatz 1 Nr. 1 handelt des Weiteren, wer vorsätzlich oder fahrlässig:
1. seiner Anzeigepflicht gemäß § 7 Nr. 2 Satz 2 nicht oder nicht fristgerecht nachkommt,
 2. auf Grundlage von § 10 angeordnete Ersatzpflanzungen bzw. Ersatzzahlungen oder Sanierungsmaßnahmen nicht, nicht fristgerecht oder nicht ordnungsgemäß durchführt,
 3. den mit einer Ausnahmegenehmigung nach § 5 Abs. 2 oder einer Befreiung nach § 6 Abs. 2 i.V.m. § 67 Abs. 3 Satz 1 BNatSchG verbundenen Nebenbestimmungen nicht, nicht fristgerecht oder nicht ordnungsgemäß nachkommt,
 4. einem Bediensteten oder Beauftragten der Gemeinde entgegen § 11 den Zutritt auf seinem Grundstück verweigert.
- (4) Ordnungswidrigkeiten können mit einem Bußgeld in Höhe von bis zu EUR 50.000 geahndet werden.

§ 13 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.07.2012 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Gehölzschutzsatzung der Gemeinde Gornsdorf vom 04.02.2002, geändert mit Beschluss vom 06.12.2004 außer Kraft.

Gornsdorf, den 05.06.2012

gez. Kunert
Bürgermeisterin

Anlage 1

Zu § 10 der Satzung zum Schutz des Gehölzbestandes auf dem Gebiet der Gemeinde Gornsdorf

Für die Auswahl von Pflanzklassen bzw. Anzahl der Ersatzpflanzungen sind folgende Kriterien des beseitigten bzw. zerstörten geschützten Gehölzes maßgebend:

1. Funktion und Bedeutung für den Standort

2. Erscheinungsbild und Vitalität

3. Ökologischer Wert

4. Gehölzbestand im Umfeld

Als Richtwerte für maximale Forderungen von Ersatzpflanzungen dienen folgenden Angaben:

Stammumfang bei Bestandsminderung	>30 - 50 cm	>50 - 100cm	>100 - 150 cm
Max. Anzahl u. Klasse des Ersatzes	5 x A	5 x B	5 x C

Stammumfang bei Bestandsminderung	>150 - 220 cm	> 230 cm
Max. Anzahl u. Klasse des Ersatzes	5 x D	5 x E

Für beseitigte Sträucher: max. 5 x 0

Für 1 m beseitigte Hecke: max. 3 x 0

Kurzbezeichnungen für die Pflanzenklassen:

Pflanzenklasse	zu verwendende Pflanzengröße
0	Sträucher, mittlere Baumschulqualität
A	Heister bis 120 cm Höhe
B	Hochstamm, Stammumfang 12 – 14 cm
C	Hochstamm, Stammumfang 14 – 16 cm
D	Hochstamm, Stammumfang 16 – 18 cm
E	Solitär, Stammumfang 18 – 25 cm

Pflanzzeit

Die Pflanzung ist in der Regel zeitnah zur Fällung vorzunehmen, spätestens innerhalb der Pflanzperiode im Herbst, die der Beseitigung als nächste folgt.

Anlage 2

Zur Satzung zum Schutz des Gehölzbestandes auf dem Gebiet der Gemeinde Gornsdorf

Liste einheimischer Gehölze, die vorzugsweise bei Ersatzpflanzungen zu verwenden sind:

Deutsche Bezeichnung	Lateinische Bezeichnung
Alpenjohannisbeere	Ribes alpinum
Bauernjasmin 1)	Philadelphus coronarius
Bergahorn	Acer pseudoplatanus
Bergulme	Ulmus glabra
Brombeere, gem. 1)	Rubus fruticosus
Buchsbaum 1)	Buxus sempervirens var. semperv.

Deutscher Ginster 1)	Genista germanica
Eberesche	Sorbus aucuparia
Eberesche, essbar	Sorbus aucuparia Edulis
Esche	Fraxinus excelsior
Färberginster 1)	Genista tinctoria
Faulbaum 1)	Rhamnus frangula
Feldahorn	Acer campestre
Feldulme	Ulmus minor
Filzrose 1)	Rosa tomentosa
Flaumrose 1)	Rosa tomentella
Flieder, gem. 1)	Syringa vulgaris
Forstythie, Goldglöckchen 1)	Forstia intermedia
Goldregen, gem. 1)	Laburnum anagyroides
Grauerle	Alnus incana
Grauweide 1)	Salix cinerea
Hainbuche	Carpinus betulus
Hängebirke, Sandbirke	Betula pendula
Hartriegel, roter 1)	Cornus sanguinea
Hasel 1)	Corylus avellana
Haselnuss, grünblättrige Kultursorten 1)	Corylus maxima
Hechtrose 1)	Rosa glauca
Heckenkirsche, rote 1)	Lonicera xylosteum
Heckenkirsche, schwarze 1)	Lonicera nigra
Heckenrose 1)	Rosa corymbifera
Himbeere, wilde 1)	Rubus idaeus
Holunder, roter, Hirsch-, Trauben 1)	Sambucus racemosa
Holunder, schwarzer 1)	Sambucus nigra
Holzapfel	Malus sylvestris
Hundsrose 1)	Rosa canina
Immergrün 1)	Vinca minor
Korbweide 1)	Salix viminalis
Kornelkirsche 1)	Cornus mas
Kreuzdorn 1)	Rhamnus catharticus
Lederblättrige Rose 1)	Rosa caesia (R. coriifolia)
Mandelweide	Salix triandra
Ohrweide 1)	Salix aurita
Pfaffenhütchen 1)	Euonymus europaeus
Purpurweide 1)	Salix purpurea
Rose, blaugrüne 1)	Rosa vosagiaca (R. dumalis)
Roskastanie	Aesculus hippocastanum
Rotbuche	Fagus sylvatica
Salweide 1)	Salix caprea
Sauerdorn, Berberitze 1)	Berberis vulgaris
Schlehe 1)	Prunus spinosa
Schneeball, gem. 1)	Viburnum opulus
Schwarzerle	Alnus glutinosa
Seidelbast 1)	Daphne mezereum
Silberweide	Salix alba
Sommerflieder 1)	Buddleja davidii
Sommerlinde	Tilia platyphyllos
Spitzahorn	Acer platanoides
Stieleiche	Quercus robur
Traubeneiche	Quercus petraea
Traubenkirsche	Prunus padus
Vogelkirsche, Wildkirsche	Prunus avium
Waldgeißblatt 1)	Lonicera periclymenum
Walnuss	Juglans regia

Weinrose 1)	Rosa rubiginosa
Weißdorn, eingriffeliger 1)	Crataegus monogyna
Weißdorn, zweigriffeliger 1)	Crataegus laevigata
Wildbirne	Pyrus Pyraeaster
Winterlinde	Tilia cordata
Wolliger Schneeball 1)	Viburnum lantana

1) Sträucher

Information zu Baumfällungen:

Gemäß § 39 Abs. 5 Satz 1 Nr. 2 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) in der Fassung vom 01.03.2010 ist es verboten, Bäume, außerhalb des Waldes, Hecken, lebende Zäune, Gebüsch und andere Gehölze in der Zeit vom **01. März bis 30. September** abzuschneiden oder auf den Stock zu setzen; zulässig sind schonende Form- und Pflegeschnitte zur Beseitigung des Zuwachses der Pflanzen oder zur Gesunderhaltung von Bäumen.

Satzung der Gemeinde Gornsdorf vom 12.06.2012 zur Bildung eines gemeinsamen Schulbezirks für Grundschulen

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) vom 21. April 1993 in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2003 (SächsGVBl. S. 55, 159) zuletzt geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 27.01.2012 (SächsGVBl. S. 130, 140) in Verbindung mit §§ 71 und 72 des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (SächsKomZG) vom 19.08.93 (SächsGVBl. S. 815, 1103) zuletzt geändert durch Artikel 24 des Gesetzes vom 27.01.2012 (SächsGVBl. S. 130) und des § 22 Abs. 4 und § 25 des Schulgesetzes für den Freistaat Sachsen (SchulG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.07.04 (SächsGVBl. S. 298), zuletzt geändert durch Artikel 2 Abs. 10 des Gesetzes vom 19.05.2012 (SächsGVBl. S. 142) hat der Gemeinderat der Gemeinde Gornsdorf am 11.06.12 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Gegenstand der Satzung

- (1) Die Gemeinden Gornsdorf und Auerbach/Erzgeb. bilden einen gemeinsamen Schulbezirk für Grundschulen.
- (2) Die Gemeinde Gornsdorf ist Schulträger der Grundschule Gornsdorf, Hauptstraße 78.
- (3) Die Gemeinde Auerbach ist Schulträger der Grundschule Auerbach, Hauptstraße 87a.

§ 2 Geltungsbereich

Die Satzung gilt für alle Grundschülerinnen und Grundschüler, welche im Gebiet der Gemeinde Gornsdorf schulpflichtig sind.

§ 3 Schulstandort

- (1) Grundsätzlich sind zur Bildung der ersten Klasse die in Gornsdorf gemeldeten Kinder zur Einschulung in der Grundschule Gornsdorf anzumelden.
- (2) Wird die Mindestschülerzahl zur Bildung einer ersten Klasse nach § 4a SchulG in der Grundschule Auerbach unterschritten, wird die jeweilige Differenz

durch Schüler der Gemeinde Gornsdorf ausgeglichen. Dies gilt nur dann, wenn dadurch die Mindestschülerzahl zur Bildung einer ersten Klasse an der Grundschule Gornsdorf nicht unterschritten wird. Vorrangig führt die Grundschule Gornsdorf die Eingangsklassenstufe.

(3) Im Bedarfsfall gestattet die Gemeinde Gornsdorf den Einwohnern der Gemeinde Auerbach die Benutzung ihrer Einrichtung.

§ 4 Verfahren der Einschulung

(1) Die Entscheidung zur Einschulung treffen die Schulleiter des gemeinsamen Schulbezirks.

(2) Für die Fälle nach § 3 Abs. 3 richtet sich das Auswahlverfahren nach der Nähe der Wohnung zur jeweiligen Grundschule. Die Kinder der abgebenden Gemeinde, welche die kürzeste Wegstrecke zwischen Wohnung und Grundschule zurückzulegen haben, sind in diesem Fall für die Einschulung in der Grundschule der aufnehmenden Gemeinde vorzuziehen.

(3) Bei der Berechnung der Entfernung der Nähe der Wohnung zur Schule wird diejenige Wegstrecke anerkannt, die als kürzeste verkehrssichere Verbindung zwischen der Wohnung des Lernanfängers und der Schule besteht und als Schulweg festgelegt wurde.

(4) Bei der Entscheidung ist zu berücksichtigen, dass Geschwisterkinder eine gemeinsame Grundschule besuchen können.

(5) Bei Vorliegen wichtiger Gründe nach § 25 Abs. 4 Nr. 1 – 4 Schulgesetz sind Ausnahmen zulässig.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Gornsdorf, den 12.06.12

gez. Schmidt

Stellv. Bürgermeister

Bekanntmachungshinweis für oben stehende Satzungen:

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn:

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist;
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind;
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat;
4. vor Ablauf der in § 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Ziffer 3 und 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Meldeamtsinformation

Das Sächsische Meldegesetz räumt jedem Bürger die Möglichkeit ein, folgenden Auskunftserteilungen und Datenübermittlungen ohne Begründung zu widersprechen:

1. an Parteien, Wählergruppen und andere Träger von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Wahlen zu parlamentarischen und kommunalen Vertretungskörperschaften (z.B. Kommunal- u. Landtagswahlen)
2. an Presse, Rundfunk und andere Medien zum Zwecke der Veröffentlichung von Alters- u. Ehejubiläen
3. an Adressbuchverlage o.a. zur Veröffentlichung von Adressbüchern u.ä. Nachschlagewerken.

Nach § 33 Abs. 4 SächsMG hat jeder Einwohner das Recht, die Übermittlung bzw. Veröffentlichung seiner Daten nach den Absätzen 1 bis 3 zu widersprechen.

Dieses Widerspruchsrecht, dessen Ausübung an keine Voraussetzungen gebunden ist, dient zum Schutz des Rechtes auf informationelle Selbstbestimmung.

Das Widerspruchsrecht ermöglicht Ihnen die freie Entscheidung darüber, ob Sie die Veröffentlichung Ihrer Daten wünschen. Das Widerspruchsrecht können Sie durch schriftliche oder persönliche Erklärung gegenüber der Meldestelle ausüben. Die Ausübung des Widerspruchsrechtes bedarf keiner Begründung, da sie weder ein berechtigtes noch ein sonstiges Interesse des Betroffenen voraussetzt.

Ihren Widerspruch können Sie inhaltlich beschränken, z.B. auf Wahlauskünfte oder auf Veröffentlichung in einem Adressbuch. Wird keine Einschränkung vorgenommen, so wird er als unbeschränkt (zählt für alle 3 Absätze) behandelt.

Bei weiteren Fragen stehen Ihnen die Bürgerbüros der Verwaltungsgemeinschaft Auerbach-Burkhardtsdorf-Gornsdorf zur Verfügung.

Die Meldestelle im Rathaus Gornsdorf ist wie folgt geöffnet:

- | | |
|-------------|---|
| Montag: | 09.00 - 11.30 Uhr |
| Dienstag: | 09.00 - 11.30 Uhr u. 13.00 - 18.00 Uhr |
| Donnerstag: | 09.00 - 11.30 Uhr u. 13.00 - 16.00 Uhr |
| Freitag: | 09.00 - 11.30 Uhr |
| Samstag: | jeden 2. Samstag im Monat von 09.00 - 11.00 Uhr |

Hinweis:

Bereits in den vergangenen Jahren eingereichte Widersprüche behalten ihre Gültigkeit und müssen nicht wiederholt werden.

Wir sagen DANKE!

der Firma **Haberland Heizung – Sanitär GmbH** für die Leistungen zur Inbetriebnahme unseres Naturbades. Jedes Jahr müssen vor Saisonbeginn alle Pumpen überprüft, angeschlossen und letztlich in Betrieb genommen werden. Diese Leistungen werden seit Jahren durch die Firma Haberland **unentgeltlich** erbracht. Dafür möchten wir uns an dieser Stelle ganz herzlich bedanken.



der **Bäckerei Schmidt** für die Unterstützung unserer Einrichtungen bei Veranstaltungen. Egal welche Feier im Kindergarten stattfindet, der leckere Kuchen der Bäckerei Schmidt ist immer mit dabei – diesen stellt die Bäckerei für die kleinen Leckermäulchen **kostenlos** zur Verfügung. Aber auch unsere Vereine können bei der Ausrichtung von Festen auf die Unterstützung der Bäckerei zählen. Dafür danken wir an dieser Stelle ganz herzlich.

Schöffenwahl im Jahr 2013

Die Gemeinde Gornsdorf informiert, dass im Jahr 2013 wieder eine Schöffenwahl für die Rechtsprechung in Strafsachen ansteht. Hierzu werden seitens der Gemeinden sowie Kreise Freiwillige gesucht, die sich zur Schöffenwahl aufstellen lassen. Interessierte Bürger und Bürgerinnen können sich hierzu gern bei der Gemeinde melden.

„Tanzmäuse“ gesucht



In diesem Beitrag wird ein kleiner „Aufruf“ gestartet. Es geht darum, eine Kindertanzgruppe ins Leben zu rufen. Interessierte, wie Tänzer/-innen und auch Organisatoren, Aufsichtspersonen können sich hierzu gern bei der Gemeinde melden.

Zum Baugeschehen

Dachneueindeckung Gemeindeamt



Nach erfolgter öffentlicher Ausschreibung hat die Dachdeckerfirma Stengel aus Chemnitz den Zuschlag erhalten. Das Gerüst wurde bereits von der Gerüstbau-firma Grötschel aufgestellt. Die Baumaßnahme wird

voraussichtlich Ende Juli 2012 enden.

Neubau Kunstrasenplatz am Volkshaus

Der TSV Elektronik Gornsdorf e.V. kann aufatmen. Endlich erhält er einen schönen Kunstrasenplatz. Diese Baumaßnahme wird aus dem Förderprogramm investive Sportförderung der SAB zu 30 % gefördert.

Es erfolgt eine öffentliche Ausschreibung. Baubeginn ist Anfang August 2012 und Fertigstellung voraussichtlich im November 2012. Die Gesamtbaukosten liegen bei 612 T€.



Erneuerung Straßenbeleuchtung



In der Gemeinde Gornsdorf wurde mit Unterstützung der enviaM folgendes Projekt realisiert:

„Ersatzneubau von 5 Leuchten mit Verringerung der Wattagen im Bereich der Hauptstraße.“ Es wurden fünf alte HQL-Lampen mit 80Watt gegen

Cosmopolislampen mit 45 W ausgetauscht. Geschätzte Energieeinsparung ca. 640 kWh pro Jahr.

Gehweginstandsetzungen

Von Hauptstraße 42-46, vor Hauptstraße 48, 56, 100 und Hauptstraße 159 wurden die Gehwege instand gesetzt und die Borde gerichtet. Es entstanden Kosten in Höhe von 24,0 T€.

Auch im Jahr 2012 werden weitere Abschnitte realisiert.



Fotos: Gemeinde

Unser Arbeitseinsatz im Kindergarten



Am Freitag, den 04. Mai 2012 trafen sich Eltern, unser Hausmeister und alle Erzieherinnen gemeinsam zum diesjährigen Arbeitseinsatz auf unserem Spielplatz. Es wurde unter anderem Unkraut entfernt,

Sandspielsachen aussortiert und gesäubert, Bänke gestrichen, eine Spielhütte bekam ein neues Dach und Sand wurde umgegraben. Für unseren Hausmeister waren die geleisteten Arbeiten eine große Hilfe und



Foto: Fotoservice Schießler

zugleich eine Freude für alle Kinder unserer Einrichtung. Ein großes Dankeschön gilt allen Beteiligten und wir hoffen, dass uns im nächsten Jahr wieder

viele Eltern bei der Verschönerung unseres Spielplatzes helfen.
Sigrid Drummer

Mutter- und Vatertag im Kindergarten

Unser Mutter- und Vatertag stand ganz im Mittelpunkt eines Familiensportfestes. Am Dienstag, den 10.05.2012 fand das 1. Familiensportfest statt. Zuerst konnten die Kindergartenkinder gemeinsam mit ihren Eltern zeigen, wie viel Spaß man haben kann, beim Schubkarrenrennen, beim Kartoffeln einlesen, beim Dreibeinlauf, beim Luftballon weittragen und Säckchenweitwurf.



Nach jedem Wettspiel bekamen die Kinder einen Stempel auf ihr rotes Papierherz und konnten somit sehen, welches Spiel noch absolviert werden musste. Auch die Krippenkinder und die Fröschleingruppe führten mit ihren Eltern am Dienstag, den 23.05.2012 kleine Wettspiele durch, wie z. B. Sandeimerrennen, Huckepack- und Schubkarrenrennen sowie Luftballonweittragen. Alle Kinder und Eltern waren mit großer Freude dabei.



An den beiden Veranstaltungen konnten sich die Kinder und Eltern mit selbstgebackenen Kuchen, Kaffee, Limo und Selters stärken.

Für unsere Kinder, Eltern und Großeltern waren es fröhliche und inhaltsreiche Nachmittage. Nochmals an alle mitwirkenden Muttis ein herzliches Dankeschön für den leckeren Kuchen.
Sigrid Drummer



Fotos: Kindergarten

Hurra, der Kindergarten feiert Kindertag

Am Freitag, den 01. Juni 2012 saßen alle Kinder gespannt zum gemeinsamen Frühstück in der Turnhalle. Unsere Bäckerei Schmidt hatte für jedes Kind ein leckeres Teilchen gebacken. Dafür vielen herzlichen Dank.

Einige Gäste waren auch dazu gekommen, so unsere Bürgermeisterin Frau Kunert, Frau Uhlig von der Debeka und vier Vertreter vom Elternrat. Mit einem Feuerwehrlied begrüßten alle Kinder unsere Gäste.



Nach dem Frühstück gab es Geschenke für alle Gruppen. Eine Maltafel, Holztiere, Rollbretter, ein

Steckspiel und sogar ein Sonnensegel waren dabei. Die Kinder haben sich sehr über diese Geschenke gefreut. Mit einer großen Feuerwehrrübung eröffneten wir das nächste Highlight. Alle Kinder gingen zusammen mit ihren Erzieherinnen mutig und ruhig über unsere Feuertreppe.

Kurz darauf kam mit einem lauten „Tatüü...Tataa“ die Feuerwehr angefahren. Sieben Feuerwehrmänner stiegen aus und die Kinder bekamen große Augen. Jedes Kind konnte sich das Feuerwehrauto ganz genau ansehen, Fragen an die Feuerwehrmänner stellen und sich sogar in das Feuerwehrauto hineinsetzen. Im Feuerwehrdepot warteten dann zwei Feuerwehrmänner auf die Kinder. Dort wurden den Kindern die Feuerwehruniformen und verschiedene Geräte gezeigt und erklärt. Zum Abschluss durfte noch jedes Kind mit einer Wasserspritze Dosen umschupsen.

Vielen Dank sagen alle Kindergartenkinder und Erzieherinnen, den Feuerwehrmännern für diesen schönen und interessanten Vormittag.

Sigrid Drummer



Fotos: Kindergarten

Aus der Grundschule

Die Monate Mai und Juni waren für unsere Grundschulkinder und deren Eltern wieder sehr erlebnisreich. Jede Klasse und Hortgruppe zeigte ein individuelles Muttertagsprogramm. In der Klasse 4 zeigten alle Kinder ihre Tanzkünste.



Zum Kindertag überraschte ein Mitmachtheater zum Thema „Sonne, Mond und Sterne“ die Kinder.



Besonders gelungen war das Schulkonzert am 05. Juni. Sehr viele Eltern und Gäste waren gekommen um zu sehen, was die Kinder in den Ganztagsangeboten STS, Flöte, Keyboard und im Musikunterricht alles gelernt haben. Eine rundum gelungene Veranstaltung. Für die Veranstaltung wurden 134,00 € gespendet. Dafür noch einmal vielen Dank. Eine CD mit Aufnahmen vom Konzert wird erarbeitet. Wer Interesse an solch einer CD hat, kann sich in der Schule bei Frau März melden. Der Unkostenbeitrag von 5,00 € sowie die Spenden vom Konzert sollen für die Anschaffung neuer Instrumente verwendet werden. Wir hoffen, dass diese Veranstaltung zu einer schönen Tradition unserer Schule wird.

Simone Fähnrich

Hier "groovt" die Klasse 4 gerade ab!



Fotos: Grundschule

Besuch aus Lubenec

Eine wunderschöne Tradition verbindet die Schulen in Gornsdorf und Lubenec. Schon zum vierten Male besuchten uns Schüler und Lehrer der Lubenecer Schule. Zwei erlebnisreiche Tage lagen vor den Gästen. Und Dank zweier unermüdlicher Organisatoren, Frau Uta Neubert und Herrn Jens Lehmann, werden unsere Schüler und die Kinder aus Lubenec diese Tage noch lange in Erinnerung haben. Fußballspiel, Disco und Austausch der Torten gehörten ebenso zum Programm wie die Vorführungen der Feuerwehr und der Modellflieger. Besonderer Höhepunkt für die Gäste war der Ausflug in das Thalheimer Freizeitbad mit Tauchstunde und anderen Vergnügungen. Der Besuch hat uns alle darin bestärkt, diese Tradition weiterhin zu pflegen und zu festigen. Ein Wunsch, welchen neben den Lehrern auch die Bürgermeisterin äußerte.

S. Fähnrich



Piratenfest im Hort



Am Freitag, den 08.06.2012 hatten der Hortelternrat und das Hortteam ab 16.00 Uhr zu einem Piratenfest eingeladen. Viele Piraten waren am Nachmittag mit ihren Eltern und Geschwistern, sowie Omis und Opis zum Fest gekommen und eröffneten mit dem gemeinsamen Singen des Piratenliedes das Fest.

Danach hatten die Kinder an verschiedenen Ständen die Möglichkeit, ihre Piratentauglichkeit zu überprüfen. So musste das Entern und Kanonenschießen auf Dosen geübt werden. Das zu enternde „Gornsdorfer Piratenschiff“ hatte übrigens die Klasse 1 gebastelt.

Weiter ging es mit Fische angeln, denn Piraten brauchen ja auch etwas zu essen. Beim Wetttrudern konnten die Piraten ihre Kräfte messen. Natürlich

wurde auch das erworbene Wissen über Piraten auf die Probe gestellt. So konnten die Kinder bei Quiz und Malen und basteln von Unruhen dies unter Beweis stellen. Besonders gut wurde dass Schiffe bauen angenommen. Unter der Anleitung von Herrn Buschmann und Frau Pilz konnten aus Holz und Styropor Piratenschiffe gestaltet werden. So mussten



Nägel als Reling eingeschlagen werden, wo auch die Hilfe der Eltern gebraucht wurde. Alle Kinder haben die Piratentauglichkeit erworben und dürfen

sich ab sofort als „Gornsdorfer Pirat“ bezeichnen. Die Kinder erhielten jeweils eine Urkunde, wer berechtigt ist, diesen Namen zu tragen. Danach waren alle Kinder zu einer Show auf die Schatzinsel eingeladen, bei der alle anwesenden Piraten viel Spaß hatten. Alle Gornsdorfer Piraten und das Hortteam bedanken sich bei allen Helfern, die zum Gelingen dieses Festes beigetragen haben. Unser Dank gilt unter anderem Herrn Hänel, der sich um das leibliche Wohl gekümmert hat. Weiterhin geht ein Danke an die Eltern der Klasse 3 für den Kuchenbasar, welcher uns einen Erlös von 75,-€ bescherte. Ebenfalls ist hier Herr Buschmann zu nennen, der in „Heimarbeit“ uns das Schiffe basteln vorbereitet und das Material sogar gesponsert hat. Danke an die Gemeinde, die Feuerwehr und an den Bauhof für die Sitzgarnituren und das Auf- und Abbauen. Weiterhin bedanken wir uns beim Elternrat und allen Muttis und Vatis für die Vorbereitung und Unterstützung während des Festes und bei allen Sponsoren, welche uns kleine Preise und Bastelmaterial zur Verfügung stellten.

Brigitte Lindner



Foto: Hort



Fotos: Fotoservice Schießler

Regionalbereichsausscheid der Jugendfeuerwehren

Beim Ausscheid am 02.06.2012 haben die Jungs (Altersklasse 10-15 Jahre) im RB Stollberg den zweiten Platz geholt und die Mädchen (Altersklasse 16-18 Jahre) den ersten Platz und sich somit für den Kreisausscheid qualifiziert.

Wir freuen uns riesig darüber, vor allem dass sich das Training so sehr gelohnt hat.

Frank Richter



Fotos: Jugendfeuerwehr

Die Gemeinde Gornsdorf gratuliert ganz herzlich zu diesem Erfolg. Eine Auszeichnung ist für die Sitzung des Gemeinderates am 16.07.2012 bereits vorgesehen.

5. Trainingslager der Gornsdorfer Leichtathleten auf dem Rabenberg

Vom 20.04.2012 bis 22.4.2012 verbrachten 13 Kinder und Jugendliche und 3 Betreuer der Abteilung Leichtathletik des TSV Elektronik Gornsdorf zum inzwischen 5. Mal ein aktives Wochenende auf dem Gelände des Sportpark Rabenberg. Trotz der letzten Schneereste und kühler Temperaturen wurden die meisten Trainingseinheiten im Freien absolviert.



Je 2 Trainingseinheiten standen pro Tag auf dem Programm, die sich aus allgemeinem Krafttraining, Koordinationsübungen und Techniktraining und natürlich Sportspiele zusammensetzten. Abwechslungsreich ging es auch in der Freizeitgestaltung zu, bei der kleine Wettbewerbe im Schwimmen, Kegeln stattfanden oder Mut und Kraft an der Kletterwand gefragt waren. Auch im Squash konnten sich die Teilnehmer ausprobieren, was sich großer Zustimmung erfreute.

Das Trainingslager dient der Vorbereitung auf die kommenden Wettkämpfe, fördert aber auch den Teamgeist der Sportlerinnen und Sportler. Sehr hilfreich war wieder die Unterstützung durch die Sachsenkabel GmbH, die mit ihrem Kleinbus den Transport sehr vereinfachte – Vielen Dank!

Matthias Pohl



Fotos: M. Pohl

Trikotübergabe durch Enviam an den TSV Elektronik Gornsdorf

Am 10. Mai überreichte Herr Steffen Krause im Auftrag der enviam einen Trikot- Satz an die in den letzten Jahren sehr erfolgreichen C- Junior(inn)en der Spielgemeinschaft Gornsdorf/Auerbach-Hormersdorf.



Foto: J. Gleiniger

Die Enviam hat sich mit ihrer Aktion "enviam - Fit im Verein" u. a. zum Ziel gesetzt, jeweils ab der Frühjahrs- Halbserie Mannschaften für ihre Punkt-, Pokal- und Freundschaftsspiele mit niveauvollen Trikots auszustatten und damit auch zur Festigung und Entwicklung der Mannschaften beizutragen. Der TSV Elektronik Gornsdorf bedankt sich auf diesem Wege im Namen aller Mitglieder, insbesondere der C- Junior(inn)en bei der enviam.

Jürgen Gleiniger

Zwönitztsportfest des TSV Elektronik Gornsdorf erlebt 9. Auflage

Die 9. Auflage des Zwönitztsportfestes auf der Kleinsportanlage in Gornsdorf wurde, dank des inzwischen bestens eingespielten Helferteams wieder ein sportlicher Höhepunkt für die Abteilung Leichtathletik des TSV Elektronik Gornsdorf. Über



100 Aktive aus Annaberg, Thum, Ehrenfriedersdorf, Schwarzenberg, Großolbersdorf, Lichtenstein, Heinrichsort und einer sehr geringen Beteiligung der Zielgruppe Schulen gingen an den Start. Trotz der frischen Temperaturen waren die Plätze auf dem Siegerpodest im Altersbereich von 6 bis 11 Jahren wieder hart umkämpft.

Die Mädchen und Jungen starteten in den Wettbewerben 50m, dem Weitsprung, Ballwurf und im Rundenlauf, bzw. dem 800m/1000m-Lauf. Die Medaillengewinner mussten bei Teilnehmerfeldern von 15 Sportlerinnen und Sportlern ihr Leistungsvermögen voll ausschöpfen. Bei den Mädchen stand z.B. Elena Wunderlich (AK9w) aus Thum gleich 3 mal ganz oben auf dem Podest. Bruno Börner vom gleichen Verein gelang dies in der gleichen Altersklasse bei den Jungen. Die Medaillen wurden von der Vereinsleitung bzw. von der Bürgermeisterin der Gemeinde Gornsdorf, Monika Kunert, überreicht. Neu war eine Pokalwertung für die AK7-9 und 10/11 für Mädchen und Jungen.



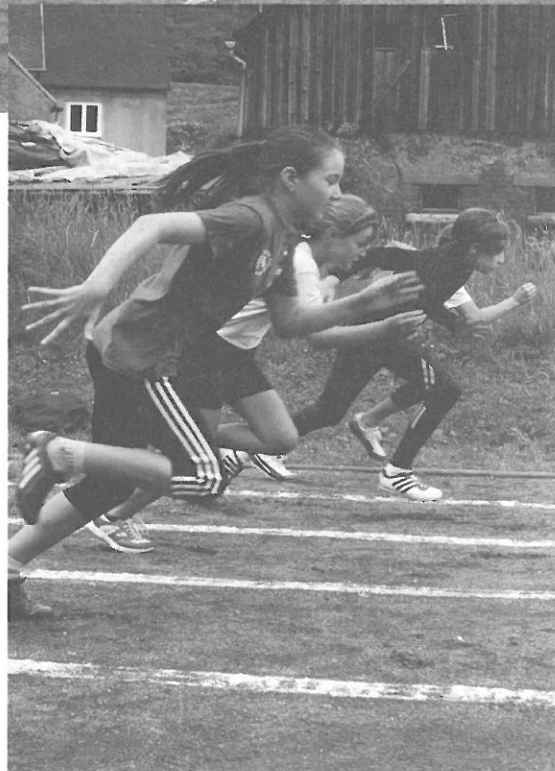
Die Pokale für die besten Leistungen konnte bei den Mädchen der Alterklassen 7-9 Elena Wunderlich vom LV90 Thum für Ihre Weite von 31m im Ballwurf in Empfang nehmen. Bei den Jungen dieser Altersklasse holte Johann Bräuer vom Zwönitzer HSV, ebenfalls im Ballwurf, für seinen 37m-Wurf den Pokal. In der Altersklasse 10/11 erkämpfte sich Lilly Vogel vom LV90 Thum die Trophäe. Sie sprang im Weitsprung sehr gute 3,94m. Den Titel bei den Jungen in diesem Altersbereich ging an Alois Horn, ebenfalls LV90 Thum, der im Sprint eine Zeit von 8,1s erreichte. Ein besonderer Dank der Organisatoren gilt den Sponsoren, Förderern und den über 30 Helferinnen und Helfern und der Gemeinde Gornsdorf, die zum völlig reibungslosen Gelingen des Wettbewerbes beigetragen haben. Im kommenden Jahr ist die 10. Auflage dieses Sportfestes geplant, wobei eine stärkere Teilnahme der Schulen des Zwönitztales angestrebt wird, da nur Meldungen aus 2 Schulen eingegangen waren.

Werte Sportfreundinnen und Sportfreunde,

Vielen Dank für Eure Teilnahme an der 9. Auflage unseres Zwönitztsportfestes, das so zu einem schönen Erlebnis für die Mädchen und Jungen werden konnte. Gern möchten wir euch schon heute für das 10. Jubiläum im kommenden Jahr einladen. *M. Pohl*



Bürgermeisterin Monika Kunert überreichte Herrn Werner Wetzl die Ehrenurkunde für seine erbrachten Leistungen in der Leichtathletik. Herr Wetzl verabschiedet sich als Europameister, mehrfacher deutscher Meister sowie vielfacher Landesmeister Sachsens, aus dem Leistungssport.





Fotos: W. Weiß

Liebe Sportfreunde und liebe Einwohner von Gornsdorf!

Die Abteilung Fußball des TSV Elektronik feiert in diesem Jahr ihr 91-jähriges Bestehen. Es wird ein ganz besonderes Jahr für die Spieler und Mitglieder des Fußballvereins, denn dieses Jahr wird Gornsdorf einen Kunstrasenplatz bekommen. Die Abteilung



Fußball zählt zum heutigen Tag 86 Mitglieder. Das jüngste Mitglied ist gerade 8 Jahre, das älteste 85 Jahre alt. Es ist also eine Sportart, die

Generationen verbindet. Wir sind uns bestimmt darüber einig, dass das Wichtigste am Sport der Spaß an der Bewegung ist, beim Fußball kommt noch das gemeinsame Erreichen eines Zieles dazu. Jeder Fußballverein träumt von einem Kunstrasenplatz. Für die Verwirklichung unseres Traumes ist es uns ein Bedürfnis, allen Beteiligten zu danken: Für die Planung dem Architekturbüro Ehmer und für die Ausführung danken wir besonders unserer Bürgermeisterin, Frau Kunert und dem Gemeinderat.

Hans Georg Anhut

Jürgen Gleiniger

1. Vorsitzender

Jugendleiter

TSV Elektronik Gornsdorf

Und weil gerade die kleineren Fußballer meist nicht vom runden Leder lassen können, würden wir gern allen fußballbegeisterten Kindern und Jugendlichen ermöglichen, auch in ihrer Freizeit bzw. am Wochenende dem runden Leder nachzujagen und sich am Ball auszuprobieren - und das möglichst nicht in der Nähe von Blumenbeeten und Wäscheplätzen - Unmittelbar an den Kunstrasenplatz angrenzend könnte dafür

ein Bolzplatz

für unsere Freizeit-Kicker

entstehen, der unabhängig von einer Vereinsmitgliedschaft von allen Gornsdorfern genutzt werden kann. Dass dies Wirklichkeit werden kann, sind wir auf Ihre Unterstützung angewiesen.



Wir bitten um Ihre Spende.

Wir rufen daher auf:

- alle Aktiven und Ehemaligen, die wissen, wie wichtig dieser Kunstrasen – und Bolzplatz ist
- alle Eltern, Groß – und Urgroßeltern unseres Nachwuchses, die darauf vertrauen wollen, dass ihr Kind oder Enkel einer sinnvollen Freizeitbeschäftigung nachgeht
- alle Fans, die sich jedes Wochenende an den Spielfeldrand stellen, denn mit dem neuen Sportgelände wird alles viel attraktiver
- alle Gewerbetreibenden, um den Standort Gornsdorf noch lohnenswerter zu gestalten
- alle Einwohner, denn ein Kunstrasen- und Bolzplatz trägt zu einer wesentlichen Qualitätsverbesserung unserer Gemeinde bei

Jeder noch so kleine Betrag hilft, unser kostenintensives Vorhaben zu realisieren.

Unser Spendenkonto

Empfänger: Gemeinde Gornsdorf

Erzgebirgssparkasse

BLZ 870 540 00

Konto 3744 000 213

Verwendungszweck: Bolzplatz

Für die Ausstellung einer Spendenquittung bitte vollständige Adresse angeben !



Wir danken für Ihre Unterstützung!

Monika Kunert
Bürgermeisterin

Fotos: J. Gleiniger



Gornsdorfer Fußballfest



Am 08.07.2012 organisiert der TSV Elektronik Gornsdorf ein Fußballfest.

Die hierbei gesammelten Einnahmen fließen in das Projekt „Bolzplatz“.

Ausführliche Informationen hierzu erhalten Sie auf der Rückseite dieses Amtsblattes.



Nur wenige Minuten reichen zur Lebensrettung



Es dauert kaum fünf Minuten, dann ist es schon überstanden. Der nunmehr gefüllte Blutbeutel kann Leben retten. Mit Voruntersuchung und Ruhezeit danach braucht man ca. eine Stunde Zeit. Sicher ist es

schöner, im Garten zu Grillen oder ins Schwimmbad zu gehen und das Spenden von Blut anderen zu überlassen. Befindet man sich jedoch in der schwierigen Situation als Patient, spielt eine Stunde keine Rolle.

Rund 250.000 Blutspender sind in Sachsen aktiv. Diese Zahl reicht aus, um den Bedarf der Kliniken in der Regel zu decken. Trotzdem werden immer wieder dringend Neuspender gesucht, da Dauerspender, die wegziehen oder aus Gründen des Alters oder der Gesundheit nicht mehr spenden können, ersetzt werden müssen. Um das hohe Versorgungsniveau zu halten, muss jeder 10. Spender bei den Spendeaktionen ein Neuspender sein.

Wer kann die nächste Blutspendeaktion unterstützen? Jeder der helfen will, ist herzlich eingeladen.

Vor der Spende stellt ein Arzt die Tauglichkeit zur Spende fest. Damit sind Ängste unbegründet. Mitbringen muss man nur den Personalausweis und den Willen zu helfen.

Die nächste Möglichkeit zur Blutspende besteht am **Montag, den 06.08.12, von 14:30 bis 19:00 Uhr in der Gemeindeverwaltung Gornsdorf, Hauptstraße 83**

Gornsdorfer Gewerbe stellen sich vor

Wir möchten unseren Gewerbetreibenden die Möglichkeit einräumen, ihr Gewerbe in unserer Zeitung vorzustellen. In jeder Ausgabe wird dafür maximal eine Seite kostenlos zur Verfügung gestellt. Wer Interesse daran hat, kann sich mit Frau Schmidt unter 03721/2606912 in Verbindung setzen. Die nächste Ausgabe erscheint Ende September. In dieser Ausgabe möchte das Gardinenfachgeschäft Riedel dieses Angebot nutzen:

Gardinenfachgeschäft Riedel

Seit nunmehr 2 Jahren steht Frau Riedel in der Hauptstraße 95 mit Rat und Tat zur Seite, wenn es um die Wohnlichkeit in den eigenen 4 Wänden geht. Neben einer ausführlichen Beratung zur Gestaltung der Gardinen – die auch gern vor Ort erfolgt – gehören natürlich die Fertigung, Lieferung und Montage ebenso zu ihren Leistungen. Das Sortiment umfasst



außerdem verschiedene Handarbeitsartikel sowie Wolle und Geschenkartikel. Ihre mittlerweile treue Kundschaft weiß zudem den Gardinenwaschservice zu schätzen, vom Abnehmen vor Ort bis zum

Aufhängen nach der Wäsche kümmert sich Frau Riedel. Der Annahmeservice der Textilreinigung Kleenothek komplettiert das Angebot.

Angebot im Juli:

Fotos: W. Weiß

20 % Rabatt in der Schnäppchenecke



Die Kirchgemeinde informiert

Monatsspruch im Juli:

Mit welchem Maß ihr messt, wird man euch wieder messen. Mt 4, 41



Unsere Gottesdienste

Sonntag 9.00 Uhr	1.7.	4. So. n. Trinitatis	Gemeinsamer Zeltgottesdienst in Hormersdorf Dankopfer: eigene Gemeinde
Sonntag 10.00 Uhr	8.7.	5. So. n. Trinitatis	Allianz- Gospelgottesdienst mit Pfr. Lorenz Dankopfer: Besondere Seelsorgedienste: Krankenhaus- und Klinik-, Gehörlosen-, Schwerhörigen-, Justizvollzugs- und Polizeiseelsorge
Sonntag 8.30 Uhr	15.7.	6. So. n. Trinitatis	Gemeinsamer Zeltgottesdienst in Auerbach zum Feuerwehrfest Dankopfer: eigene Gemeinde
Sonntag 9.00 Uhr	22.7.	7. So. n. Trinitatis	Predigtgottesdienst mit Pfr. Lorenz Dankopfer: Aus- und Fortbildung von haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeitern im Verkündigungsdienst-Erwachsenenbildung-Tagungsarbeit
Sonntag 9.00 Uhr	29.7.	8. So. n. Trinitatis	Lektoren - Gottesdienst mit Dr. Thomas Schubert Dankopfer: eigene Gemeinde
Sonntag 9.00 Uhr	5.8.	9. So. n. Trinitatis	Sakramentsgottesdienst mit Pfr. Lorenz Dankopfer: eigene Gemeinde
Sonntag 10.15 Uhr	12.8.	10. So. n. Trinitatis	Predigtgottesdienst mit Pfr. Lorenz Dankopfer: Jüdisch-christliche und andere kirchliche Arbeitsgemeinschaften und Werke
Sonntag 9.00 Uhr	19.8.	11. So. n. Trinitatis	Sakramentsgottesdienst Dankopfer: eigene Gemeinde
Sonntag 10.15 Uhr	26.8.	12. So. n. Trinitatis	Predigtgottesdienst Dankopfer: eigene Gemeinde
Sonntag 9.00 Uhr	2.9.	13. So. n. Trinitatis	Sakramentsgottesdienst Dankopfer: Diakonie Sachsen

Gemeindefest zum 190. Geburtstag unserer Kirche am Samstag, den 08.09.2012

17.00 Uhr Fam. Gottesdienst zum Schuljahresbeginn mit Segnung der Christenlehrekinder und Konfirmanden. Verschiedenes im Pfarrgelände an Ständen für Kinder und Junggebliebene, beim Essen und Trinken und Glockenturmbesichtigung.

19.30 Uhr Konzert mit dem Thalheimer Jugendchor Hatikwa

Vorausblick

Fr., 7. 9.	19.30 Uhr	Orgelkonzert mit Matthias Eisenberg
So., 23.9.	9.30 Uhr	Erntedankfest - Familiengottesdienst
Sa., 13.10.	16.00 Uhr	„Weiberblech“ - Posaunenmusik
So., 28.10.	9.30 Uhr	Kirchweih - Festgottesdienst mit Chormusik
Mo., 29.10.	ab 15.30 Uhr	Großes öffentliches Kirchweih - Kaffeetrinken mit frischem Kirmeskuchen
	17.00 Uhr	„Luther“ - mit Theater—Kompanie Leipzig

Zwei Wochen Herberge für alle, Zeit der Einkehr und Ort der Stille

*Du freust dich,
wenn ein Mensch von Herzen aufrichtig und ehrlich
ist;
verhilf mir dazu, und lass mich weise handeln!
Psalm 51, 8*

Auch im Sommer 2012 wollen wir in der Kirche und im Pfarrhaus Gelegenheit bieten, Ruhe zu finden und unseren Gedanken Zeit geben. Nachdenken über Gottes Weisungen und Zuwendung in Christus.

von Montag 20. August bis Freitag 31. August

Ruhe finden zum Beten, allein oder in einer Gruppe.

von 6.00 bis 18.00 Uhr sind unsere Räume geöffnet

in der Gruppe oder auch allein:

6.00 Uhr Morgengebet (in der Kirche)
10.00 Uhr Bibel- /Andachtszeit (im Pfarrhaus)
11.00 Uhr Mittagsgebet (im Pfarrhaus)
17.00 Uhr Bibel-/Andachtszeit (im Pfarrhaus)
18.00 Uhr Abendgebet
in der 1. Woche mit Agapemahl
in der 2. Woche mit Heiligem Abendmahl
(in der Kirche)

weiter Angebote:

Gebetskiste für Ihr Anliegen (in der Kirche)
Gesprächsmöglichkeit (in der Kirche, im Pfarrhaus, im Pfarrgarten)

Wer gerne dabei sein möchte, es aber allein nicht auf den Kirchberg schafft, kann unseren Fahrdienst nutzen.

Bitte im Pfarrhaus unter der Nummer 23505 anrufen.

Adrian sagt herzlichen Dank!



Für die vielfältige Unterstützung zur Typisierungsaktion am 12. Mai 2012 in der Eurofoam arena und für alle Leukämiepatienten weltweit sagt Adrian

HERZLICHEN DANK! Sie dokumentieren mit Ihrer Hilfe Ihre Solidarität mit Menschen in Not, die dringend auf Ihre Hilfe und Unterstützung angewiesen sind und zeigen gerade Adrian und seiner Familie, dass sie mit ihren Sorgen und Nöten nicht allein gelassen werden. Für diese Mut machenden Aktivitäten möchte sich Adrian auch im Namen seiner Eltern ganz herzlich bedanken. 924 Lebensretter haben sich am 12. Mai 2012 in Burkhardtsdorf typisieren lassen. Doch nicht nur die Bereitschaft als potentieller Lebensretter für Patienten weltweit zur Verfügung zu stehen ist wichtig, sondern auch die finanzielle Unterstützung der Typisierung.

Die Kosten für die Bestimmung der Gewebemerkmale betragen 50,00 Euro pro Stammzellenspender und sind nur durch Geldspenden finanzierbar. 9.800 Euro sind bisher mit dem Kennwort "Adrian" auf dem Spendenkonto des Vereins Knochenmarkspenden Sachsen e. V. eingegangen.

Herzlichen Dank an alle Menschen, die sich zur Typisierung zur Verfügung stellten und die die „Aktion Adrian“ mit finanziellen Mitteln unterstützen. Herzlichen Dank an alle Unterstützer und Helfer, deren Vielzahl und Hilfsbereitschaft Adrian und seine Familie sehr beeindruckt. Danke, dass Sie Lebensretter werden wollen!

Lust auf Besuch?

Kolumbianische Schüler suchen Gastfamilien!

Die Schüler der Schweitzer Schule Bogota/ Kolumbien wollen sich ab September 2012 unser Land genauer anschauen. Dazu suchen wir Familien, die neugierig und offen sind, einen lateinamerikanischen Jugendlichen (15-17 Jahre alt) aufzunehmen. Spannend ist es, mit und durch den Besuch den eigenen Alltag neu zu erleben. Alle Schüler lernen Deutsch als Fremdsprache, so dass eine meist recht



gute Verständigung gewährleistet ist. Da das Programm auf eine schulische Initiative zurückgeht, ist es für Ihr potentielles „kolumbianisches Kind“ auf Zeit“ verpflichtend, das zu Ihrer Wohnung nächstliegende

Gymnasium oder Realschule zu besuchen. Der Aufenthalt bei Ihnen ist gedacht vom 01. September

2012 bis zum 16. Dezember 2012. Wenn Ihre Kinder Kolumbien entdecken möchten, laden wir ein an einem Gegenbesuch im Oktober 2013 teilzunehmen. Für Fragen und weitere Infos kontaktieren Sie bitte das Humboldtteam e.V., die gemeinnützige Servicestelle für Auslandsschulen, Frau Ute Borger, Königstraße 20, 70173 Stuttgart, Tel. 0711-2221401, Fax 0711-222 14 02, e-mail: ute.borger@humboldtteam.de.

Erzgebirgische NaTouren

NATURSCHUTZZENTRUM
ERZGEBIRGE



„Pestrý-Bunt. Freunde für biologische Vielfalt im Erzgebirge/ Krušné hory“

Sehr geehrte Damen und Herren, im Zeitraum Mai bis September 2012 findet bereits zum wiederholten Male im Rahmen des Projektes „Pestrý-Bunt. Freunde für biologische Vielfalt im Erzgebirge/ Krušné hory“

die deutsch-tschechische Exkursionsreihe „Erzgebirgische NaTouren“

statt. Wir möchten Sie bitten, unten stehende Juli- und September-Exkursion in Ihren Medien bekannt zu machen.

Bei den „Erzgebirgischen NaTouren“ handelt es sich um zweisprachige Entdeckungstouren für interessierte Bürger in die erzgebirgische Naturvielfalt in Deutschland und Tschechien. Die Teilnehmer haben die Möglichkeit, im Rahmen von natur- und heimatkundlichen Exkursionen und unter fachkundiger Leitung Kleinode erzgebirgischer Natur dies- und jenseits der Grenze kennen zu lernen.

Exkursion im Juli

Donnerstag, 12. Juli 2012 – Exkursion zum Hochmoor bei Boží Dar (Gottesgab), Tschechische Republik

Die Exkursion führt über den neu entstandenen Moorlehrpfad und steht unter fachkundiger Leitung von Herrn Čestmír Ondráček vom Verein Nordböhmisches Botaniker. Exkursionsschwerpunkt wird die hochmoortypische Flora und Vegetation sein. Für die Teilnehmer ist ein kostenloser Bustransfer ab dem Naturschutzzentrum Erzgebirge in Dörfel über Annaberg-Buchholz organisiert.

Abfahrt: 15:00 Uhr Naturschutzzentrum Erzgebirge in Dörfel (Parkmöglichkeiten vorhanden)

Zwischenstopp: 15.15 Uhr Annaberg-Buchholz, Haltestelle Parkhaus Gerisch Ruh

Rückkehr: ca. 18.45 Uhr Annaberg-Buchholz, Haltestelle Parkhaus Gerisch Ruh

ca. 19.00 Uhr Naturschutzzentrum Erzgebirge in Dörfel

Für die Exkursion und den Bustransfer wird **keine Teilnehmergebühr** erhoben; es ist allerdings eine **verbindliche Anmeldung** im Naturschutzzentrum Erzgebirge **erforderlich**.

Exkursion im September**Dienstag, 04. September 2012 – Naturkundliche Exkursion rund um den Pöhlberg bei Annaberg-Buchholz**

Hecken, Steinrücken, Ackerterrassen...das sind die kennzeichnenden Merkmale der reich strukturierten Landschaft am Süd- und Osthang des Pöhlberges. Mitarbeiter des Naturschutzzentrums führen durch diese abwechslungsreiche Kulturlandschaft und stellen Vertreter aus Flora und Fauna vor.

Treffpunkt: 16.00 Uhr Parkplatz am mittleren Pöhlberg-Rundweg unterhalb der Basaltsäulen in Annaberg-Buchholz

Für die Exkursion wird **keine Teilnehmergebühr** erhoben; es wird allerdings um eine **Anmeldung** im Naturschutzzentrum Erzgebirge **gebeten**. Die Anreise zum Treffpunkt erfolgt in Selbstorganisation.

Das Projekt „Pestry-Bunt. Freunde für biologische Vielfalt im Erzgebirge/ Krušné hory“ wird über das Programm Ziel3/ Cíl3 des EFRE-Fonds der Europäischen Union finanziert. Wir würden Sie bitten, das mitgeschickte Logo der EU bei der Publikation zu verwenden.

Der komplette Exkursionsplan für 2012 und weitere Informationen sind unter www.pestry-bunt.eu abrufbar.

Für weitere Informationen und Rückfragen

steht Ihnen Frau Ines Schürer, Tel. 03733 562921, zur Verfügung.

Naturschutzzentrum Erzgebirge gemeinnützige GmbH
Ortsteil Dörfel Am Sauwald 1
09487 Schlettau
www.naturschutzzentrum-erzgebirge.de
Tel: 03733 5629-0
Fax: 03733 5629-99
Mail : zentrale@naturschutzzentrum-erzgebirge.de
Ines Schürer



Foto: Naturschutzzentrum Erzgebirge

VERANSTALTUNGEN**Gornsdorf:**

Sonntag, 08. Juli 2012

13.00 Uhr: **Gornsdorfer Fußballfest**

03. bis 05. August 2012

Waldparkfest u.a. mit folgenden Höhepunkten:

Freitag ab 17.00 Uhr Ortsmeisterschaft im Kegeln und im Tauziehen und Samstag Firmenfußballturnier

Samstag, 04. August 2012

13.00 Uhr: **80 Jahre Goethehain**

Veranstaltungen im Theaterpädagogischen Zentrum Stollberg

Donnerstag, 05. Juli 2012

16.00 Uhr: „**Die Regentrude**“

Theater VARIABEL Olbernhau & SOLOMIMO Pfaffroda

Samstag, 14. Juli 2012

14.00 Uhr: „**Leonce und Lena**“

15.30 Uhr: „**Der gestiefelte Kater**“

17.30 Uhr: „**Der Meisterdieb**“

Kinder- & Jugendtheater BURATTINO Stollberg

Donnerstag, 06. September 2012

16.00 Uhr: „**Der Zauberer der Smaragdenstadt**“

Theater VARIABEL Olbernhau

Internationales Fußball-Camp in Pockau

Trainingslager für 12-18jährige

Vom **22. bis 28. Juli** findet erstmals das internationale

Fußball-Camp **SOCCER CITY** im Pockauer FSV-Stadion statt. Das Trainingslager richtet sich an 12 bis 18-jährige Jugendliche mit Spaß am Kicken. Die Trainingsgruppen werden nach Altersgruppen und dem individuellen Leistungsniveau

eingeteilt. Als Trainer und Anleiter steht ein Team der „Charlotte Eagles“, einem Profi-Fußball-Club aus den USA zur Verfügung. Daneben werden auch Fußballer aus England und Österreich während des gesamten Camps mit den besten Tricks und den tollen Methoden für perfekte Trainingsatmosphäre sorgen. Natürlich wird alles ins Deutsche übersetzt.

Neben den Übungseinheiten sind auch Workshops, Ausflüge, ein Abendprogramm mit Live-Band und eine „Mini-Weltmeisterschaft“ geplant.

Die Teilnahme kostet zwischen 166 und 188 Euro pro Person, inklusive Übernachtung, gesunder Verpflegung und Programm. Lokaler Veranstalter ist die freie evangelische Gemeinde Marienberg zusammen mit christlichen Sportorganisationen.

Anmeldungen sind online über www.soccer-city.org möglich oder telefonisch unter (0 37 35) 60 86 333.



WER KANN HELFEN?

Zwei Auszubildende des KSG suchen ab dem 01.01.2013 wochen- oder monatsweise, je nach Praxisphase, zwei **günstige Zimmer zur Anmietung** für einen Gesamtzeitraum von ca. 3 bis 3 ½ Jahren in Gornsdorf oder Umgebung. Bei Interesse bitte telefonisch melden unter: 03721/266-108 (Frau Uhlmann).

DruckProfi Sachsen
Offsetdruck GmbH

NEU bei uns:

Bildkalender 2013

pro Monat 2 Blatt DIN A4, aufgeklappt DIN A3 (Hochformat)

Gewiß erkennen Sie in unserem Kalender vertraute Ansichten; eventuell aber auch idyllische Landschaften, die zu einem Ausflug verführen wollen. Hobbyfotograf Wilfried Weiß erkundete für Sie die nähere Umgebung. In einer Auswahl stellen wir seine Fotos in unserem Kalender 2013 vor - der Start einer Edition.

Nutzen Sie unsere Frühbestellerpreise bis 31.08.2012, danach 15 % teurer!

Bestellungen an:

DruckProfi Sachsen Offsetdruck GmbH
Untere Hauptstraße 9 · 09380 Thalheim
Tel. 03721 - 8 66 02 · Fax 03721 - 8 66 69
E-Mail: info@druckprofi-sachsen.de



Preisbeispiel für Privat und Gewerbe

- Einzelpreis 6,30 Euro (inkl. MwSt.)
- ab 30 Stück 3,57 Euro/St. (zzgl. MwSt.)
- zzgl. Versandkosten oder Selbstabholung

12 Kalenderblätter plus Deckblatt Klarsichtfolie und Rückpappe, Kalendarium mit Platz zum Einschreiben

„Impressionen aus dem Erzgebirge“ Stollberg - Thalheim - Zwönitz und Umgebung



ERFOLGREICH WERBEN in den GORNSDOFR NACHRICHTEN! Hier werben Sie bei IHREN Kunden!

Anzeigenannahme:

Tel. 03721 . 86602 · Fax 03721 . 86669

eMail: info@druckprofi-sachsen.de

oder in der Gemeindeverwaltung Gornsdorf



Gornsdorfer Fußballfest 08. Juli

Highlights:

Schauschnitzen mit
der Motorsäge

(für einen guten Zweck) mit

= Gabriel Weißbach =

Herolder SV Frauen vs.
Alte Herren Gornsdorf

- und vieles mehr:
- Tombola
- Schnuppertraining (ab 4 Jahre)
- Fußballspiele:
 - Mädchenteam,
 - GS Gornsdorf,
 - B-Junioren,
 - E-Junior(inn)en

ab 13.00 Uhr
am Volkshaus

Für das leibliche Wohl
und musikalische
Umrahmung ist
gesorgt!

